

Lobbying- und Interessenvertretungsregister

FAQ (Version 1.2)

Muss ich mich im Lobbying- und Interessenvertretungsregister (LIVR) erfassen lassen?

Es hängt vom Einzelfall ab, ob Sie oder das von Ihnen vertretene Unternehmen registrierungspflichtig sind. Zunächst müssen Sie klären, ob Sie eine Lobbying-Tätigkeit im Sinne des Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz (LobbyG) ausüben und dem Anwendungsbereich des LobbyG unterliegen. Zu beachten sind die Ausnahmen nach § 1 Abs 2 und 3 LobbyG sowie nach § 2 LobbyG.

Ich habe den Text des LobbyG durchgelesen, gibt es dazu Erläuterungen oder sonstige weiterführende Informationen?

Die Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzestext (ErLR 1465 BlgNR24. GP 7) finden Sie auf der Website des Österreichischen Parlaments (www.parlament.gv.at). Zusätzlich finden Sie eine Informationsbroschüre auf der Website des Bundesministeriums für Justiz ([Lobbying- und Interessenvertretung - BMJ](#)).

Ich habe den Gesetzestext, die erläuternden Bemerkungen und die Informationsbroschüre aufmerksam durchgelesen, dennoch sind für mich Fragen zur Anwendung des LobbyG offengeblieben. An wen kann ich mich wenden?

Sollten Sie konkrete Fragen zur Anwendung des LobbyG haben, so können Sie sich per E-Mail (lobbyreg@justiz.gv.at) an das Bundesministerium für Justiz wenden. Bitte stellen Sie Ihre Fragen unter Bezugnahme auf einen konkreten Sachverhalt, um eine rasche Bearbeitung Ihrer Anfrage zu ermöglichen.

Ich unterliege nicht dem Anwendungsbereich des LobbyG, kann ich mich trotzdem freiwillig im LIVR erfassen lassen?

Eine freiwillige Eintragung von Institutionen, die nicht dem Anwendungsbereich des LobbyG unterliegen, ist nicht vorgesehen.

Ich unterliege den Registrierungspflichten des LobbyG, wie kann ich Daten in das LIVR einbringen?

Um Daten in das LIVR einzubringen ist die vorherige Registrierung im Unternehmensservice-Portal ([USP; www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at)) notwendig, durch die man Zugang zum

USP erlangt. Nach dem Einstieg in das USP erhalten Sie Zugang zur Online-Anwendung des LIVR, über die dann Daten in das LIVR eingebracht werden können.

Muss ich mich unbedingt im USP registrieren und wenn ja warum? Kann ich Daten nicht auch auf anderem Weg als über die Online-Anwendung des LIVR einbringen?

Die Registrierung im USP ist notwendig, um die Voraussetzungen des § 9 Abs 3 LobbyG, der die elektronische Bekanntgabe von Daten auf eine Art und Weise, die eine Authentifizierung vorsieht, zu erfüllen. Die im LIVR zu erfassenden Daten können daher ausschließlich über die Online-Anwendung eingebracht werden. Postalische Eingaben oder Eingaben via E-Mail sind unzulässig.

Ich habe Probleme bei der Registrierung im USP bzw. Fragen zum Registrierungsvorgang, an wen kann ich mich wenden?

Bei Fragen zur Registrierung im USP wenden Sie sich bitte an das Service Center des USP. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Website www.usp.gv.at.

Ich habe bereits Zugang zum USP, wie gebe ich Daten in die Online-Anwendung des LIVR ein?

Einen Leitfaden zur Benutzung der Online-Anwendung des LIVR finden Sie unter www.lobbyreg.justiz.gv.at. Welche Daten konkret eingegeben werden müssen hängt davon ab, ob Sie die Eingabe für ein Lobbying-Unternehmen, ein Unternehmen, das Unternehmenslobbyist:innen beschäftigt, einen Selbstverwaltungskörper oder einen Interessenverband vornehmen.

Ich möchte Daten in der Online-Anwendung des LIVR eingeben, allerdings wird die Eingabemaske auf meinem Bildschirm anders dargestellt, als im Leitfaden zur Anwendung; mir werden beispielsweise bestimmte Schaltflächen nicht angezeigt. Wie gehe ich weiter vor?

Die Online-Anwendung des LIVR benötigt für eine korrekte Darstellung der Eingabemaske als Browser Internet Explorer ab Version 8 oder Mozilla Firefox in der jeweils aktuellen Version. Bitte vergewissern Sie sich zunächst, dass Ihr Browser diese Voraussetzungen

erfüllt. Sollten Sie weiterhin Probleme mit der Online-Anwendung des LIVR haben, so wenden Sie sich bitte an das Service Center des USP (www.usp.gv.at).

Bei der Eingabe von Daten in die Online-Anwendung des LIVR tritt ein Fehler auf, an wen kann ich mich wenden?

Bei Problemen mit der Online-Anwendung des LIVR wenden Sie sich bitte an das Service Center des USP (www.usp.gv.at), um weitere Unterstützung zu erhalten.

Ich habe Daten in die Online-Anwendung des LIVR eingegeben, kann ich diese vor dem Absenden an das Bundesministerium für Justiz speichern?

Wenn Sie sämtliche Pflichtfelder der Online-Anwendung des LIVR befüllt haben, können Sie die Daten speichern. Damit werden die Daten noch nicht an das Bundesministerium für Justiz gesendet und Sie können die Daten jederzeit bearbeiten; erst, wenn Sie die Schaltfläche „Übersenden“ betätigen, werden die Daten übermittelt.

Ich habe mich in der falschen Abteilung des LIVR eingetragen, wie gehe ich weiter vor?

In diesem Fall müssen Sie erneut einen Datensatz in die richtige Abteilung des LIVR einbringen, ein bereits eingebrachter Datensatz kann dahingehend nicht mehr abgeändert werden. Gleichzeitig wenden Sie sich bitte unverzüglich unter lobbyreg@justiz.gv.at an das Bundesministerium für Justiz.

Ich habe Daten an das Bundesministerium für Justiz übermittelt. Wie lange dauert es, bis die Daten im LIVR ersichtlich sind und bekomme ich eine Verständigung über die Einbringung der Daten?

Nach Übermittlung der Daten an das BMJ wird geprüft, ob diese den Anforderungen des LobbyG entsprechen. Wenn alle Voraussetzungen für eine Veröffentlichung gegeben sind, erfolgt diese üblicherweise binnen einer Woche. Sollten die Daten ergänzungs- oder korrekturbedürftig sein, so erhalten Sie vom Bundesministerium für Justiz einen Verbesserungsauftrag. Bei richtigen und vollständigen Daten erhalten Sie keine weitere Verständigung, die Daten werden direkt im LIVR veröffentlicht.

Ich habe einen Verbesserungsauftrag vom Bundesministerium für Justiz erhalten, wie gehe ich vor?

Bitte verwenden Sie für die Einbringung der verbesserten Daten die Online-Anwendung des LIVR und halten Sie die im Verbesserungsauftrag gesetzte Frist ein.

Die von mir bekannt gegebenen Daten wurden im LIVR veröffentlicht und die dafür fällig gewordene Gebühr wurde bereits abgebucht. Kommen weitere Kosten auf mich zu?

Nach erfolgter Eintragung im LIVR werden keine weiteren Gebühren in dem Sinne fällig, als eine „Evidenzgebühr“ zu entrichten wäre. Pro Abteilung des LIVR wird die Gebühr grundsätzlich einmal fällig. Für die Eingabe von Daten in der Abteilung A2 des LIVR ist keine Gebühr zu entrichten.

Die von mir angegebenen Daten haben sich geändert bzw. möchte ich die bereits eingebrachten Daten korrigieren. Wie gehe ich vor und gibt es dafür eine Frist?

Änderungen registrierter oder registrierungspflichtiger Umstände sind spätestens drei Wochen nach Eintritt der Änderung zur Eintragung bekanntzugeben; bitte verwenden Sie dazu die Online-Anwendung des LIVR.

Ich bin...

...ein ausländisches Unternehmen, ist das LobbyG auch auf mich anwendbar?

Grundsätzlich ist das LobbyG auch auf ausländische Unternehmen anwendbar, sofern die im LobbyG normierten Voraussetzungen vorliegen.

...ein ausländisches Unternehmen, kann ich mich im USP registrieren lassen und wenn ja, wie gehe ich vor?

Auch für ausländische Unternehmen besteht die Möglichkeit, sich im USP registrieren zu lassen. Wenden Sie sich bitte an das Service Center des USP (www.usp.gv.at), um weitere Unterstützung zu erhalten.

...ein ausländisches Unternehmen, wie kann ich nach Registrierung im USP Daten ins LIVR einbringen?

Die Einbringung von Daten ins LIVR läuft für ausländische Unternehmen gleich ab, wie für inländische Unternehmen.

...die Muttergesellschaft eines Konzernverbundes und einige meiner Tochtergesellschaften beschäftigen Unternehmenslobbyist:innen. Sind diese Unternehmenslobbyist:innen durch den Konzern oder die jeweilige Tochtergesellschaft zu registrieren?

Diese Unternehmenslobbyist:innen sind durch die jeweilige Tochtergesellschaft zu registrieren.

...ein Lobbying-Unternehmen, bis wann habe ich den mit Lobbying-Tätigkeiten erzielten Umsatz und die Anzahl der bearbeiteten Lobbying-Aufträge bekannt zu geben?

Der mit Lobbying-Tätigkeiten erzielte Umsatz und die Anzahl der bearbeiteten Lobbying-Aufträge sind binnen neun Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres bekannt zu geben.

...ein Lobbying-Unternehmen und möchte Daten in die Abteilung A2 des LIVR einbringen. Ist mit dem vereinbarten Aufgabenbereich im Sinne des § 10 Abs 2 Z 2 LobbyG ein vereinbarter Aufgabenbereich oder eine konkrete Tätigkeit gemeint?

Damit ist nach dem Bericht des Justizausschusses über die RV zum LobbyG (1832 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XXIV. GP) lediglich der vereinbarte Aufgabenbereich zwischen dem Lobbying-Unternehmen und dem:der Auftraggeber:in gemeint. Die Pflicht zur Veröffentlichung soll nicht den konkreten Vertrag und dessen Details umfassen; es genügt, wenn allgemein und abstrakt darauf verwiesen wird, dass dem Lobbying-Unternehmen die Vertretung der Interessen des:der Auftraggebers:Auftraggeberin im Zusammenhang mit bestimmten Sachbereichen (die unter anderem auch vom Y-Gesetz abgedeckt werden) obliegt; gänzlich abstrakte Beschreibungen wie zB „Lobbying“ oder „Öffentlichkeitsarbeit“ sind jedoch nicht ausreichend.

...ein Lobbying-Unternehmen und habe vor einiger Zeit die Kerndaten eines Auftrags in der Abteilung A2 des LIVR erfasst. Nunmehr habe ich den Auftrag vollständig erfüllt und möchte daher die eingebrachten Daten aus der Abteilung A2 des LIVR löschen lassen. Was muss ich tun?

Die Löschung von in der Abteilung A2 erfassten Daten ist, um den Zweck des Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz nach Schaffung von mehr Transparenz zu erfüllen, nicht vorgesehen. Nach vollständiger Vertragserfüllung ist jedoch den eingebrachten Daten der Zusatz „Lobbying-Auftrag mit TT.MM.JJJJ beendet“ beizufügen.

...ein Unternehmen, das Unternehmenslobbyist:innen beschäftigt und habe binnen neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr anzugeben, ob der für das abgelaufene Wirtschaftsjahr getätigte Aufwand für Lobbying-Tätigkeiten den Betrag von 100.000 Euro übersteigt. Welche Aufwendungen sind beispielsweise in diesen Betrag einzurechnen?

Zu diesem Aufwand gehören zunächst die anteiligen Personal- und Sachaufwendungen, die „reinen“ Lobbying-Tätigkeiten zuordenbar sind. Ebenso sind dazu anteilige weitere, auf Unternehmenslobbyist:innen für ihre Lobbying-Tätigkeiten entfallende Kosten wie z.B. der für sie anteilig angefallenen Miet- und Gebäudeaufwand einzurechnen.

...bei einem Unternehmen als Unternehmenslobbyist:in tätig und bereits in der Abteilung B des LIVR als solcher erfasst. Nebenbei werde ich aber auch als Interessenvertreter:in eines Selbstverwaltungskörpers/Interessenverbandes tätig. Hat mich auch der Selbstverwaltungskörper/Interessenverband als Interessenvertreter:in im LIVR zu registrieren?

In diesem Fall muss zwischen der Tätigkeit für das Unternehmen und der Tätigkeit für den Selbstverwaltungskörper/Interessenverband unterschieden werden; es ist rein darauf abzustellen, ob Sie anlässlich einer Intervention in Erfüllung Ihres Dienstverhältnisses/Ihrer Funktion beim Selbstverwaltungskörper/Interessenverband tätig werden. Ist dies gegeben, so sind Sie anlässlich dieser Intervention als Interessenvertreter:in des Selbstverwaltungskörpers/Interessenverbandes zu qualifizieren und allenfalls von diesem (nicht namentlich) im LIVR zu erfassen.

... ein Interessenverband und beschäftigt keine Dienstnehmer:innen als Interessenvertreter:innen. Muss ich mich im LIVR erfassen lassen?

Auf Interessenverbände, die keine Dienstnehmer:innen als Interessenvertreter:innen beschäftigen, ist das LobbyG nicht anzuwenden. Es besteht daher keine Pflicht zur Registrierung im LIVR.

... ein Interessenverband und beschäftigt Dienstnehmer:innen als Interessenvertreter:innen. Welche Ausgaben sind bei der Schätzung der Kosten der Interessenvertretung iSd § 12 Abs. 2 Z 5 LobbyG zu berücksichtigen?

Eintragungspflichtige Interessenverbände haben bei der Schätzung der Kosten der Interessenvertretung alle damit anfallenden Kosten und nicht bloß jene, die für als Interessenvertreter:innen beschäftigte Dienstnehmer:innen anfallen, zu berücksichtigen.

...ein Selbstverwaltungskörper/Interessenverband, der nicht dem Anwendungsbereich des LobbyG unterliegt. Kann ich mich trotzdem freiwillig im LIVR erfassen lassen?

Eine freiwillige Eintragung von Selbstverwaltungskörpern/Interessenverbänden, die nicht dem Anwendungsbereich des LobbyG unterliegen, ist nicht vorgesehen.

...ein Selbstverwaltungskörper/Interessenverband und möchte die Registrierung zum LIVR für mehrere mir zugehörige Unterorganisationen durchführen. Besteht diese Möglichkeit und wie gebe ich die Daten in die Online-Anwendung des LIVR ein?

Die Eingabe von Daten zum LIVR kann für mehrere Selbstverwaltungskörper/Interessenverbände in einer Bekanntgabe zur Eintragung durch eine für diese einschreitende Einrichtung erfüllt werden. Die Befugnis zum Einschreiten ist jedoch gleichzeitig mit der Einbringung der Daten nachzuweisen; sollte die Einrichtung beispielsweise gesetzlich befugt sein, für Unterorganisationen einzuschreiten, so genügt der Verweis auf die gesetzliche Bestimmung. Im Falle der spezifischen Einräumung der Bekanntgabebefugnis durch die Unterorganisationen kann diese als PDF-Datei in der Online Anwendung des LIVR hochgeladen werden.

...ein Selbstverwaltungskörper/Interessenverband und möchte die Registrierung zum LIVR für mehrere mir zugehörige Unterorganisationen durchführen. Wird in diesem Fall die Gebühr für Eintragungen in die Abteilung C/D des LIVR je Unterorganisation und daher mehrmals fällig?

Die Gebühr für die Erfassung auch mehrerer Unterorganisationen durch eine einschreitende Einrichtung wird nur einmal fällig.

...ein Selbstverwaltungskörper/Interessenverband, kann ich die eigentlich im LIVR zu erfassenden Daten auf meiner Website veröffentlichen? Falls ja, muss ich trotzdem Daten ins LIVR einbringen?

Selbstverwaltungskörper/Interessenverbände können ihren Registrierungspflichten auch dadurch nachkommen, dass sie unter ihrem Namen einen elektronischen Link auf eine Website, auf der die im LIVR zu registrierenden Daten veröffentlicht sind, zur Eintragung bekannt geben. Im LIVR sind neben dem Link zur Website aus Gründen der eindeutigen Identifizierbarkeit der Name, Sitz und die für die Zustellung maßgebliche Anschrift, sowie zum Zwecke des Gebühreneinzugs die Kontodaten des Selbstverwaltungskörpers/Interessenverbandes bekannt zu geben. Die frei bleibenden Pflichtfelder sind mit den Worten „siehe verlinkte Website“ zu befüllen, um interessierten Personen einen eindeutigen Hinweis auf die Auffindbarkeit der Daten zu geben. Die vorherige Registrierung im USP ist jedoch auch in diesem Fall notwendig, da die Daten über die Online-Anwendung des LIVR eingebracht werden müssen.

...ein Selbstverwaltungskörper/Interessenverband, bis wann muss ich die geschätzten Kosten der Interessenvertretung bekannt geben?

Die geschätzten Kosten der Interessenvertretung müssen innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres bekannt gegeben werden. Dieser Bekanntgabe ist die Bestätigung eines Rechnungs- oder Abschlussprüfers, oder eines sonstigen statutarisch/gesetzlich eingerichteten Kontrollorgans beizuschließen. Die Bestätigung ist als PDF-Datei (Version 1.4 oder niedriger) in der Online-Anwendung des LIVR hochzuladen.